

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 14. JULI 2016

GESCH.-NR. 2016-0037  
BESCHLUSS-NR.  
IDG-STATUS öffentlich  
SIGNATUR **30** **POLIZEI**  
**30.00** **Behörden, Institutionen**  
BETRIFFT **Teilrevision der Polizeiverordnung**  
**/ Substantielles Protokoll**

[...]

### 6. **GESCHÄFT-NR. 076/16** **Antrag des Stadtrates betreffend Teilrevision der Polizeiverordnung**

#### **ANTRAG DES STADTRATES**

Der Stadtrat unterbreitet mit Beschluss-Nr. 2016-17 dem Grossen Gemeinderat mittels Auszug aus dem stadt-rätlichen Protokoll vom 11. Februar 2016 folgenden Antrag:

#### **DER GROSSE GEMEINDERAT**

AUF ANTRAG DES STADTRATES  
UND GESTÜTZT AUF § 24 ABS. 1 ZIFF. 9 DER GEMEINDEORDNUNG

#### **BESCHLIESST:**

1st Die Polizeiverordnung vom 3. Februar 2011 wird wie folgt ergänzt:

ARTIKEL 4 a POLIZEILICHE ANORDNUNGEN

Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

ARTIKEL 5 PERSÖNLICHE MELDEPFLICHT, MELDEPFLICHT DRITTER

Abs. 5

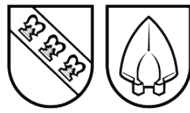
Bei der elektronischen An- oder Abmeldung sind die im Onlineformular angeführten Bedingungen einzuhalten.

ARTIKEL 19 MOTORSPORT, MOTORSPIELZEUGE, DROHNEN UND FLUGMODELLE

Abs. 3

Der Betrieb von Drohnen und Flugmodellen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) und ist ab einem bestimmten Gewicht bewilligungspflichtig.

Abs. 4



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 14. JULI 2016

GESCH.-NR.

2016-0037

BESCHLUSS-NR.

Bewilligte Drohnenflüge dürfen werden Personen noch Tiere belästigen, erschrecken oder stören. Bei Drohnenflügen mit Bild- und/oder Tonaufzeichnungen ist die Privatsphäre Dritter zu respektieren.

ARTIKEL 29 ANZEIGEN, PLAKATE, BESCHRIFTUNGEN

Abs. 3

Das Anbringen von Plakaten, Banderolen und dergleichen auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

ARTIKEL 35 SAMMELGUT

Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut, wie Altpapier, Karton, Alttextilien etc., ist ohne Bewilligung verboten.

2nd Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

3rd Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

4th Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a. Stadträtin Ressort Sicherheit
- b. Abteilung Sicherheit
- c. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)

-----  
Für die detaillierten Ausführungen und den exakten Wortlaut des Weisungstextes wird auf die separaten Akten verwiesen.

## ABSCHIED DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION (GPK)

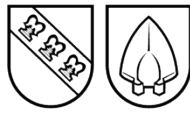
Die Vorbereitung dieses Geschäftes fand durch die Geschäftsprüfungskommission GPK statt. Mit Schreiben vom 1. Mai 2016 unterbreitet die GPK dem Gesamtrat einen einstimmigen Antrag, wonach sie diesem die Genehmigung der stadträtlichen Vorlage, unter Anbringung einzelner untergeordneter Änderungen, empfiehlt. Der detaillierte Wortlaut ergibt sich aus dem separaten Kommissionsabschied.

## PLENARDEBATTE

Verzicht auf die Durchführung einer Eintretensdebatte, da die anwendbaren Bestimmungen der gemeinderätlichen Geschäftsordnung (Art. 32 GeschO GGR) eine grundsätzliche Einführungsdebatte im vorliegenden Fall nicht zwingend vorschreiben.

## REFERAT DER GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

REFERENT GEMEINDERAT DANIEL HUBER, SVP



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 14. JULI 2016

GESCH.-NR.

2016-0037

BESCHLUSS-NR.

*Gemeinderat Daniel Huber, SVP*, in seiner Funktion als Referent der Geschäftsprüfungskommission, fasst zu Händen des Plenums die Erhebungen der vorberatenden Kommission zum vorliegenden Geschäft zusammen und gibt den Inhalt des Kommissionsabschiedes wieder. Er behändigt sich dabei einer visuellen Projektion, welche Bezug auf den Kerngehalt, den Werdegang des Geschäftes und die damit verbundenen Änderungen der Polizeiverordnung nimmt. Im Weiteren rezipiert er die in Art. 19 die durch die Geschäftsprüfungskommission beantragten Änderungen (von mehr oder minder redaktioneller Natur). Die Projektionsunterlage findet sich im Anhang zu diesem Protokoll.

Im Weiteren wird auf die detaillierten Geschäftsakten, die stadträtliche Antragsschrift und den Kommissionsabschied verwiesen. Auf die wortgetreue Protokollierung der Ausführungen des Kommissionsreferenten wird zufolge der eindeutigen Faktenlage und der subsidiär konsultierbaren Dokumente verzichtet.

-----

## ALLGEMEINE DEBATTE

*Ratspräsident Roger Miauton* erteilt weiteren Mitgliedern der vorberatenden Geschäftsprüfungskommission das Wort.

-----

*Gemeinderat Marco Nuzzi, FDP/ULIE*, macht beliebt, die Polizeiverordnung handlich, übersichtlich und „sexy“, wie er es nennt, zu halten. Verweise zu übergeordnetem Recht, wie sie der Stadtrat nun verschiedentlich im Verordnungstext anmerkt und den Erlass damit unnötig aufbläht, seien daher möglichst zu unterlassen; geltendes kommunales Recht habe ohnehin stets im Einklang mit übergreifenden Grundlagen zu stehen. Der Stadtrat habe diese Verweisnotizen unter Wahrung aller Vorsicht daher aufgenommen, da sich in Praxis dazu oftmals Fragen erschliessen; das mache im vorliegenden Fall zwar Sinn, sei aber nicht die Art und Weise, wie Gesetzes- bzw. Verordnungstexte in Zukunft ausgestaltet werden sollen.

-----

Auf entsprechende Anfrage *des Ratspräsidenten* verneinen weitere Mitglieder der vorberatenden Kommission den Redebedarf, worauf der Vorsitzende die Diskussion für sämtliche Mitglieder des Parlamentes öffnet.

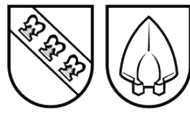
-----

*Gemeinderat Matthias Müller, CVP*, merkt eine Frage zum Datenschutz und der Privatsphäre an, wozu mitunter auch die von der Geschäftsprüfungskommission vorgeschlagenen Ergänzungen im Wortlaut zu Art. 19 Abs. 4, Drohnflüge, nun Bestimmungen Eingang in die Polizeiverordnung gefunden haben, welche diese Thematik aufgreifen. Es erschliesst sich Gemeinderat Müller nicht, ob dies in dieser Ausprägung tatsächlich notwendig sei und bittet um Klärung.

-----

*Gemeinderat Daniel Hari, EVP*, kann die ins Feld geführte Frage ebenso wenig beantworten. Er setze sich sonst nicht für die Juristen und deren Broterwerb ein; aber diese Thematik bedürfe doch einer eingehenden Beurteilung.

*Erheiterung im Saal.*



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 14. JULI 2016

GESCH.-NR.

2016-0037

BESCHLUSS-NR.

-----

*Gemeinderat André Büecheler, SVP*, zitiert aus einer entsprechenden Verordnung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, BAZL.

„Luftaufnahmen sind zulässig, sofern die Vorschriften zum Schutz militärischer Anlagen berücksichtigt werden. Zu beachten sind dabei auch der Schutz der Privatsphäre respektive die Vorschriften des Datenschutzgesetzes.“

Sodenn beschlage diese Regelung im engeren Sinne vor allem die Veröffentlichung und Verwendung solcher Daten und Aufnahmen. Es liege die Absicht fern, wonach hier etwas aufgebläht werden soll.

-----

*Stadtpräsident Ueli Müller, SP*, glaubt die Differenz bzw. den Kern der Frage und deren Antwort zu kennen. Unter Verletzung der Privatsphäre subsumiert er in Anführung von Beispielen auch einen möglichen Drohnenflug über seinem Garten, sofern das Fluggerät dabei massiv störend wirke. Unter Datenschutz seien die Weiterungen unter welchen die Weiterverwendung von optischen und akustischen Daten fällt, zu verstehen.

Für ihn sei somit klar, dass die besagte Bestimmung dazu führen will, einerseits niemanden zu stören und andererseits erstellte Daten korrekt zu verwenden.

-----

*Gemeinderat Stefan Eichenberger, JLIE*, in Selbstironie darüber empört, wonach sich Gemeinderat Hari nicht für den Broterwerb der Juristen einzusetzen vermag.

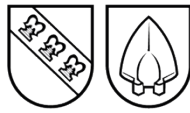
*Erneut Gelächter in den Reihen des Parlamentes.*

Gemeinderat Eichenberger, seines Zeichens Jurist, führt aus, wonach sich der Datenschutz aus bundesrechtlichen Bestimmungen ergebe. Dabei ändere sich auch nichts, wenn die Stadt Illnau-Effretikon etwelche Bestimmungen in ihrer Polizeiverordnung verankere oder querverweisend erläutere, wofür das BAZL zuständig sei. Es empfehle sich, auf solche Hinweise zu verzichten, da bei etwelchen Änderungen auf übergeordneter Stufe, diese im kommunalen Recht ebenso nachzuvollziehen wären; dieser Umstand begünstigt sogar das Entstehen von formell falschen Angaben in Rechterlassen.

Von Nennungen dieser Redundanzen sei daher eher abzusehen – was auch immer geschehe, im konkreten Fall folgt die Rechtsanwendung ohnehin der Prinzipienordnung, wonach kommunales Recht höher geltende Prinzipien ohnehin nicht brechen darf.

-----

*Stadträtin Salome Wyss, SP*, ihres Zeichens zuständige Vorsteherin des Ressorts Sicherheit, spricht – wohlgermerkt, nachdem der Stadtpräsident bereits ein Votum zur Sache abgegeben hat – zum Rat. Nicht aber ohne dieser Situation mit einem Augenzwinkern zu begegnen und darauf hinzuweisen, wonach sie nun wisse, wie es sich anfühlen müsse, Mitglied der Rechnungsprüfungskommission zu sein. Auch dort würden die Mitglieder wohl bereits zu einem Votum ausholen, bevor ihnen der Präsident bereits zuvor kommt und sich des Mikrofons bemächtigt. Offenbar scheine dies im Stadtrat nun ähnlich von statten zu gehen.



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 14. JULI 2016

GESCH.-NR.

2016-0037

BESCHLUSS-NR.

### *Gelächter im Saal.*

Der Hinweis auf die übergeordneten Stellen in der Polizeiverordnung sei im Sinne einer Dienstleistung zu verstehen, da die Polizeiverordnung korrekterweise über besagte Rechtsverhältnisse nichts zu regeln habe. So falle es einem betroffenen Bürger wohl einfacher, sich im Rechtsgebiet zu orientieren, sollte er erst die kommunale Polizeiverordnung konsultieren und dort nichts finden.

Jegliche Bestimmungen in der Polizeiverordnung würden wohl im weiteren oder engeren Sinne die Privatsphäre betreffen; Aufnahme fand die dezidierte Bestimmung allerdings daher, da sie auch Grundlage biete, einem sündigen Drohnenpiloten im schlimmsten Fall eine Ordnungsbusse auszusprechen, ohne gleich ein unverhältnismässiges Rechtsverfahren vom Zaun zu reissen.

Gleiches gelte für die Bestimmungen von Art. 4a, Polizeiliche Anordnungen, wonach man nicht mit Kanonen auf Spatzen schiessen wolle, sondern den involvierten Stellen adäquate Mittel zur Verfügung stellen will, um den geordneten Rechts- und Gesetzesvollzug zu garantieren.

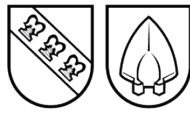
-----

### **DETAILBERATUNG**

Wo nachstehend allfällige Änderungsanträge durch das Plenum gestellt würden, wären sie im Sinne von Art. 47 und 48 GeschO GGR zu bereinigen.

Wo im Folgenden jedoch keine weitere Nennung von Bestimmungen erfolgt, hat der Rat diese stillschweigend genehmigt. Es gilt jeweils die Wortfolge von vorberatender Kommission, Mitglieder Gesamtrat, Stadtrat.

Die fraglichen zur Änderung beantragten Passagen der Polizeiverordnung werden der besseren Übersichtlichkeit halber während des Beratungsvorganges in den Saal projiziert.



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 14. JULI 2016

GESCH.-NR. 2016-0037  
BESCHLUSS-NR.

NEUER ARTIKEL 4a

### Art. 4a

#### **Randtitel: Polizeiliche Anordnungen**

Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten

#### BEGRÜNDUNG

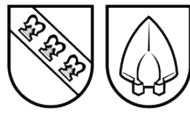
Polizeiliche Anordnungen erfolgen in der Praxis entweder im Rahmen von Wegweisungen der Stufen 1 oder 2 gemäss den Bestimmungen von § 33 ff des Polizeigesetzes oder wenn z.B. ein Gaffer bei einem Verkehrsunfall oder einem Brandereignis von der Polizei weggewiesen werden muss. Das Polizeigesetz ermöglicht diese Massnahme schon heute, droht jedoch bei Missachtung keine Strafe an. Damit bei Missachtung eine Ordnungsbusse ausgesprochen werden kann, ist die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmungen in der Polizeiverordnung notwendig.

Verdeutlichen lässt sich die Thematik am Beispiel der Wegweisung: Die Wegweisung der Stufe 1 (formlos mündlich für maximal 24 Stunden) wird bei Bedarf im Rahmen von grösseren Anlässen wie Chilbi, Stadtfest und ähnliches ausgesprochen. Leistet die betroffene Person der Anordnung keine Folge, besteht heute keine Möglichkeit, die Person zu büssen. Zwar wird die Polizei in diesem Fall eine Wegweisung 2 (mittels Verfügung für max. 24 Stunden) aussprechen, die Missachtung der Wegweisung 1 jedoch bleibt ohne Konsequenzen.

-----  
Zur beantragten Änderung von Art. 4a wünschen weder Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, weitere Ratsmitglieder noch die Referenten des Stadtrates zu sprechen.

#### ABSTIMMUNG:

-----  
Der Rat genehmigt den vorstehenden Wortlaut einstimmig.  
-----



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 14. JULI 2016

GESCH.-NR. 2016-0037  
BESCHLUSS-NR.

ERGÄNZUNG ARTIKEL 5, NEUER ABSATZ 5

### **Art. 5**

**Randtitel: Persönliche Meldepflicht, Meldepflicht Dritter**

Abs. 5:

Bei der elektronischen An- oder Abmeldung sind die im Onlineformular angeführten Bedingungen einzuhalten.

#### BEGRÜNDUNG

Ein Hinweis auf die elektronische An- oder Abmeldung ist sinnvoll, wobei für den elektronischen Prozess die angeführten Bedingungen gemäss Onlineformular erfüllt werden müssen.

-----

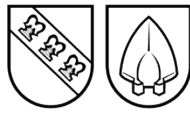
Zur beantragten Änderung von Art. 5 wünschen weder Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, weitere Ratsmitglieder noch die Referenten des Stadtrates zu sprechen.

-----

#### ABSTIMMUNG:

Der Rat genehmigt den vorstehenden Wortlaut einstimmig.

-----



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 14. JULI 2016

GESCH.-NR.

2016-0037

BESCHLUSS-NR.

ERGÄNZUNG ARTIKEL 19,  
ERGÄNZUNG RANDTITEL, NEUER ABSATZ 3 UND NEUER ABSATZ 4

### Art. 19

**Randtitel: Motorsport, Motorspielzeug, Drohnen und Flugmodelle**

Abs. 3

Der Betrieb von Drohnen und Flugmodellen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) und ist ab einem bestimmten Gewicht bewilligungspflichtig.

Abs. 4

Bewilligte Drohnenflüge dürfen werden Personen noch Tiere belästigen, erschrecken oder stören. Bei Drohnenflügen mit Bild- und/oder Tonaufzeichnungen ist die Privatsphäre Dritter zu respektieren.

#### BEGRÜNDUNG

Einzelne Anfragen aus der Bevölkerung sind hinsichtlich festgestellter Drohnen eingegangen. Eine klare Regelung unter Hinweis auf die Bestimmungen des BAZL ist in der Polizeiverordnung informativ und sinnvoll.

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt folgende Änderungen in Art. 19:

### Art. 19

– Abs. 3

Der Betrieb von Drohnen und Flugmodellen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL). ~~und ist ab einem bestimmten Gewicht bewilligungspflichtig.~~

– Abs. 4

~~Bewilligte Drohnenflüge~~ *Drohnen- und Flugmodellflüge* dürfen ~~werden~~ *weder* Personen noch Tiere belästigen, erschrecken oder stören. Bei Drohnenflügen mit Bild- und / oder Tonaufzeichnungen ist die Privatsphäre *und der Datenschutz* Dritter zu respektieren.

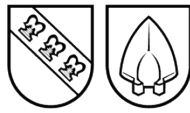
(Grundsätzlich knüpfen diese Ergänzungen an die Vorgaben des BAZL an)

Zur beantragten Änderung von Art. 19 wünschen weder Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, weitere Ratsmitglieder noch die Referenten des Stadtrates zu sprechen.

In der Ausmehrung ist der stadträtliche Wortlaut jenem der Geschäftsprüfungskommission gegenüber zu stellen.

#### ABSTIMMUNG:

Es obsiegt mit Einstimmigkeit der durch die Geschäftsprüfungskommission beantragte Wortlaut.



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 14. JULI 2016

GESCH.-NR. 2016-0037  
BESCHLUSS-NR.

ERGÄNZUNG ARTIKEL 29, NEUER ABSATZ 3

### **Art. 29**

#### **Randtitel: Anzeigen, Plakate, Beschriftungen**

Abs. 3

Das Anbringen von Plakaten, Banderolen und dergleichen auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

#### BEGRÜNDUNG

Die Bewilligungspflicht für das Anbringen von Plakaten etc. auf öffentlichem Grund wird verankert.

-----

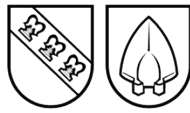
Zur beantragten Änderung von Art. 29 wünschen weder Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, weitere Ratsmitglieder noch die Referenten des Stadtrates zu sprechen.

-----

#### ABSTIMMUNG:

Der Rat genehmigt den vorstehenden Wortlaut einstimmig.

-----



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SITZUNG VOM 14. JULI 2016

GESCH.-NR. 2016-0037  
BESCHLUSS-NR.

ERGÄNZUNG ARTIKEL 35

### **Art. 35**

#### **Randtitel: Sammelgut**

Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut, wie Altpapier, Karton, Alttextilien etc., ist ohne Bewilligung verboten.

#### BEGRÜNDUNG

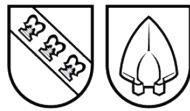
Mit der textlichen Ergänzung „wie“ anstelle von „namentlich“ und der Ergänzung „etc.“ ist auch weiteres Gut, wie z.B. Altmetall berücksichtigt.

-----  
Zur beantragten Änderung von Art. 35 wünschen weder Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, weitere Ratsmitglieder noch die Referenten des Stadtrates zu sprechen.

#### ABSTIMMUNG:

Der Rat genehmigt den vorstehenden Wortlaut einstimmig.

-----  
Über die gewonnene Fassung ist hierauf eine Schlussabstimmung durchzuführen.



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL SITZUNG VOM 14. JULI 2016

GESCH.-NR. 2016-0037  
BESCHLUSS-NR.

### ABSTIMMUNG

#### **DER GROSSE GEMEINDERAT**

AUF ANTRAG DES STADTRATES  
UND GESTÜTZT AUF § 24 ABS. 1 ZIFF. 9 DER GEMEINDEORDNUNG

#### **BESCHLIESST:**

1st Die Polizeiverordnung vom 3. Februar 2011 wird wie folgt ergänzt:

ARTIKEL 4 a POLIZEILICHE ANORDNUNGEN  
Polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

ARTIKEL 5 PERSÖNLICHE MELDEPFLICHT, MELDEPFLICHT DRITTER  
Abs. 5

Bei der elektronischen An- oder Abmeldung sind die im Onlineformular angeführten Bedingungen einzuhalten.

ARTIKEL 19 MOTORSPORT, MOTORSPIELZEUGE, DROHNEN UND FLUGMODELLE  
Abs. 3

Der Betrieb von Drohnen und Flugmodellen fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).

Abs. 4

Drohnen- und Flugmodellflüge dürfen weder Personen noch Tiere belästigen, erschrecken oder stören. Bei Drohnenflügen mit Bild- und / oder Tonaufzeichnungen ist die Privatsphäre und der Datenschutz Dritter zu respektieren.

ARTIKEL 29 ANZEIGEN, PLAKATE, BESCHRIFTUNGEN  
Abs. 3

Das Anbringen von Plakaten, Banderolen und dergleichen auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

ARTIKEL 35 SAMMELGUT

Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut, wie Altpapier, Karton, Alttextilien etc., ist ohne Bewilligung verboten.

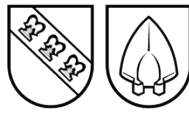
2nd Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

3rd Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

4th Mitteilung durch Protokollauszug an:

- a. Stadträtin Ressort Sicherheit
- b. Abteilung Sicherheit
- c. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)

-----



**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL**  
SITZUNG VOM 14. JULI 2016

GESCH.-NR. 2016-0037  
BESCHLUSS-NR.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll

**Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon**

Marco Steiner  
Ratssekretär

Versandt am: 15.07.2016  
ms